

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der HEROL Consulting GmbH

Stand: August 2021

I. Grundsätzliches

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Verträge. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, gelten nicht für das Vertragsverhältnis, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.
- 1.2 In den Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunden und uns zur Ausführung der Leistungen getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.
- 1.3 Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.
- 1.4 Unsere Angebote richten sich nur an gewerbliche Kunden im Sinne des § 14 BGB.

2. Zustandekommen der Geschäftsbeziehungen

- 2.1 Eine Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.3 An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die vereinbarten Zahlbeträge verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in Euro netto zuzüglich der jeweils zur Rechnungsstellung zeitlich geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 3.2 Zahlungsverpflichtungen der Kunden sind, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine steht der HEROL Consulting GmbH ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu. Für Mahnschreiben wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 € erhoben. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 3.3 Die HEROL Consulting GmbH ist berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden des Kunden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die HEROL Consulting GmbH berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.
- 3.4 Bei länger andauernden Vertragsbeziehungen wie z.B. umfangreichen Beratungsleistungen oder Übernahme von Kundenbetreuungen des Auftraggebers, ist die HEROL Consulting GmbH berechtigt, den Aufwand in regelmäßigen Abständen (bspw. monatlich) in Abrechnung zu bringen.
- 3.5 Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn die Gegenansprüche von der HEROL Consulting GmbH anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4. Datenschutz

- 4.1 Dem Auftraggeber ist bekannt und er willigt darin ein, dass die zur Abwicklung des Auftrags erforderlichen persönlichen Daten von uns auf Datenträgern gespeichert werden. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu. Die gespeicherten persönlichen Daten werden von uns vertraulich behandelt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), des Telemediengesetzes (TMG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO oder DS-GVO).
- 4.2 Persönliche Informationen können bei vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden auch dazu verwendet werden, um über Produkte, Marketingmaßnahmen und sonstige Dienstleistungen zu informieren.
- 4.3 Dem Kunden steht das Recht zu, seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die HEROL Consulting GmbH ist in diesem Fall zur sofortigen Löschung der persönlichen Daten des Kunden verpflichtet. Bei laufenden Vertragsbeziehungen erfolgt die Löschung nach deren Ende.

5. Gewährleistung

- 5.1. Die Parteien sind sich bewusst und einig, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler der Software und Hardware unter allen Anwendungsbedingungen auszuschließen.

- 5.1 Unter dieser Maßgabe verjähren die Ansprüche des Vertragspartners entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zwei Jahre nach Gefahrübergang bei einem neuen Kaufgegenstand bzw. ein Jahr nach Gefahrübergang bei einem gebrauchten Kaufgegenstand nach Maßgabe folgender Bedingungen:
- 5.2.1 HEROL Consulting GmbH gewährleistet, dass die Software in den Produktinformationen allgemein zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Der Gewährleistungsanspruch erstreckt sich jedoch nur soweit, wie der Hersteller der Ware diesen anerkennt. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von uns schriftlich bestätigt wurden.
 - 5.2.2 Die HEROL Consulting GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Vertragspartners genügen bzw. in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten.
 - 5.2.3 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß, unsachgemäßen Gebrauch, Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden, Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen, Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programme, Software und/oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden sowie bei Eingriffen in die Ware während der Gewährleistungszeit durch andere als HEROL Consulting GmbH oder von HEROL Consulting GmbH hierzu autorisierte Dritte.
 - 5.2.4 Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar.
 - 5.2.5 Unabhängig von Vorstehendem gibt HEROL Consulting GmbH etwaige weitergehende Garantie- und Gewährleistungszusagen der Hersteller in vollem Umfang an den Vertragspartner weiter, ohne dafür selbst einzustehen.
 - 5.2.5 Die gelieferte Ware bzw. das Ergebnis der erbrachten Leistung ist nach Empfang sofort zu prüfen. Beanstandungen sind schriftlich binnen sechs Kalendertagen nach Erhalt eingehend bei HEROL Consulting GmbH zu rügen.
 - 5.2.6 Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von HEROL Consulting GmbH Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Vertragspartner ist zur Annahme einer Ersatzlieferung gegen Rückgabe der mangelhaften Ware verpflichtet. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von HEROL Consulting GmbH über. Falls HEROL Consulting GmbH Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Vertragspartner berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrags oder eine angemessene Minderung zu verlangen.

- 5.2.7 Im Falle der Nachbesserung übernimmt HEROL Consulting GmbH die Arbeitskosten. Alle sonstigen Kosten der Nachbesserung sowie die mit einer Lieferung verbundenen Nebenkosten, insbesondere die Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Vertragspartner, soweit diese sonstigen Kosten zum Wert nicht außer Verhältnis stehen.
- 5.2.8 Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist HEROL Consulting GmbH berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen und zu fakturieren.

6. Haftung

- 6.1 Die HEROL Consulting GmbH haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit gilt nicht im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), wenn dadurch der Vertragszweck nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB gefährdet würde. Das Verhalten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns insofern zuzurechnen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.2 Die HEROL Consulting GmbH haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die HEROL Consulting GmbH schuldhaft eine für die Erfüllung des Vertrages wesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 6.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder Produzentenhaftungsregeln.
- 6.4 Darüber hinaus ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

II. Zusätzliche Regelungen bei Softwaremiete

Bei Abschluss eines Software-Mietvertrages gelten, neben den allgemeinen Regelungen unter I, auch diese speziellen Bedingungen. Der Mietvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch die HEROL Consulting GmbH zustande.

7. Pflichtverletzung durch Nicht- oder nicht rechtzeitige Lieferung

Sollte das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig geliefert werden, stehen dem Mieter mietrechtliche Erfüllungsansprüche gegenüber HEROL Consulting GmbH nicht zu. Statt dessen tritt HEROL Consulting GmbH hiermit seine Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Nichtlieferung, Lieferverzuges sowie die Ansprüche und Rechte aus der Lieferung oder Beschaffenheit des Mietobjektes betreffenden Garantien, auch wenn diese von Dritten gegeben wurden, an den Mieter ab. Der Mieter ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich und auf seine Kosten - auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht auf ihn übertragen sind, wird er hiermit zum Geltendmachen im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung und auf einen Schaden des Mieters nur an diesen zu leisten sind. Der Mieter hat HEROL Consulting GmbH über das Geltendmachen etwaiger Ansprüche unverzüglich und fortlaufend zu informieren. Tritt der Mieter aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Liefervertrag wirksam zurück oder wird der Vertrag im Zusammenhang mit dem Geltendmachen von Schadensersatz statt der Leistung rückabgewickelt, sind die Parteien zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt. Wird der Mietvertrag gekündigt, hat HEROL Consulting GmbH dem Mieter Leistungen, die dieser auf den Mietvertrag erbracht hat, Zug um Zug gegen Herausgabe des Mietobjektes zu erstatten.

8. Freistellung

Der Mieter hat HEROL Consulting GmbH von allen privat- und öffentlich -rechtlichen Ansprüchen, die Dritte gegen ihn als Eigentümerin der Hardware bzw. Inhaberin des Nutzungsrechts an der Software wegen der Überlassung an den Mieter oder aus sonstigen Gründen wie Einfuhr, Lieferung, Aufstellung, Montage oder Gebrauch des Mietobjektes geltend machen, sowie von allen mit diesen Tatbeständen zusammenhängenden Kosten freizustellen und HEROL Consulting GmbH bereits hierauf erbrachte Leistungen zu ersetzen.

9. Schutz der Rechte

- 9.1 Der Mieter hat das Mietobjekt auf seine Kosten in betriebsfähigem und nutzbarem Zustand zu erhalten. Er hat ein Duplikat der Software brand- und diebstahlsicher aufzubewahren.
- 9.2 Ohne schriftliche Zustimmung der HEROL Consulting GmbH darf der Mieter an den Mietobjekten Änderungen, die deren Wesen beeinträchtigen oder ihren Wert mindern, nicht vornehmen und sie Dritten weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen. Kenntnisse über die Software darf

der Mieter nur solchen Mitarbeitern seines Betriebes zugänglich machen, die ihrer von ihrer Funktion her bedürfen.

- 9.3 HEROL Consulting GmbH ist während der gewöhnlichen Geschäftszeit berechtigt, das Mietobjekt zu überprüfen und als ihm gehörig zu kennzeichnen.
- 9.4 Der Mieter wird HEROL Consulting GmbH unverzüglich über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Mietobjekt unterrichten. Die dem Mietgeber entstehenden Interventionskosten trägt, soweit sie HEROL Consulting GmbH nicht erstattet werden, der Mieter.

10. Sach- und Preisgefahr

- 10.1 Der Mieter trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, der Verschlechterung und des Wegfalls der Gebrauchsfähigkeit des Mietobjektes aus welchen Gründen auch immer, sofern diese nicht von HEROL Consulting GmbH zu vertreten sind. Er trägt ferner die Gefahr der Nichteinsetzbarkeit der Software. Der Mieter bleibt bei Eintritt eines dieser Ereignisse vorbehaltlich der folgenden Regelungen verpflichtet, von ihm geschuldete Leistungen weiterhin zu erbringen.
- 10.2 Bei Eintritt eines Ereignisses nach Ziffer 10.1 ist der Mieter berechtigt und verpflichtet, nach seiner Wahl unverzüglich und unabhängig davon, ob eine Versicherung oder ein Dritter für das Ereignis einzustehen hat, entweder das Mietobjekt auf seine Kosten instand zu setzen bzw. durch einen gleichartigen und gleichwertigen Gegenstand zu ersetzen und den Mietvertrag unverändert fortzusetzen oder den Mietvertrag vorzeitig abzulösen. Über die von ihm getroffene Wahl wird der Mieter HEROL Consulting GmbH unverzüglich schriftlich informieren.

11. Besonderer Haftungsausschluss

- 11.1 Im Hinblick darauf, dass die Auswahl des Mietobjektes allein durch den Mieter erfolgt, sind Ansprüche des Mieters gegen HEROL Consulting GmbH wegen mangelnder Nutzbarkeit des Mietobjektes ausgeschlossen.
- 11.2 Der Mieter kann die Zahlung des Mietzinses infolge eines Sach- oder Rechtsmangels nur (bei Minderung lediglich anteilig) verweigern, wenn der Mangel HEROL Consulting GmbH nachweislich und berechtigterweise nicht bestritten wird oder dieser den Anspruch berechtigterweise anerkennt.

12. Mietdauer, außerordentliche Kündigung

- 12.1 Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. HEROL Consulting GmbH ist zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages insbesondere berechtigt, wenn

- a) der Mieter, der kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist, entweder für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Miete oder mit einem Betrag in Höhe einer Monatsmiete seit mindestens zwei Monaten in Verzug ist;
- b) seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine wesentliche Verschlechterung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mieters eintritt und deshalb der Anspruch des Mietgebers auf Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Mietvertrag gefährdet ist;
- c) der Mieter trotz Abmahnung eine vertragswidrige Nutzung des Leasingobjektes fortsetzt, gegen ihm obliegende, wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt oder Folgen seines vertragswidrigen Verhaltens nicht beseitigt und dadurch die Rechte des Mietgebers in erheblichem Maße verletzt;
- d) der Mieter falsche Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von HEROL Consulting GmbH in erheblichem Umfang zu gefährden;
- e) der Mieter seine Zahlungen einstellt, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder gegen ihn ein Verfahren zur Ableistung der Vermögensauskunft eingeleitet wird.

12.2 Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages ist der Mieter zur sofortigen Herausgabe des Mietobjektes verpflichtet. Die Software ist zu löschen. Eine weitere Nutzung ist untersagt. Durch die Software verarbeitete Daten des Mieters dürfen bei diesem verbleiben. Ziffer 15.1 gilt entsprechend. Der Mieter ist verpflichtet, HEROL Consulting GmbH die durch die Nichterfüllung des Vertrages bedingten Schäden zu ersetzen.

13. Abtretung, Gesamtschuldner

13.1 Die Abtretung der Rechte und Ansprüche des Mieters aus dem Mietvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung von HEROL Consulting GmbH.

13.2 Mieter und Mithaftende schulden als Gesamtschuldner.

14. Beendigung des Mietvertrages

14.1 Der Mietvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mieter kann den Mietvertrag erstmals zum Ende des im Mietvertrag genannten Monats nach Mietbeginn und danach jeweils zu einem sechs Monate später liegenden Termin schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

15. Rückgabe

- 15.1 Nach Beendigung des Mietvertrages hat der Mieter die Software zu löschen und die ihm zur Verfügung gestellten, zur Software gehörigen Materialien, Datenträger, Dokumente und Unterlagen an HEROL Consulting GmbH herauszugeben.
- 15.2 Das Mietverhältnis wird bei Fortsetzung des Gebrauchs durch den Mieter über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages hinaus nicht verlängert.

III. Zusätzliche Regelungen bei Kaufverträgen

Bei Abschluss von Kaufverträgen gelten, neben den allgemeinen Regelungen unter I, auch diese speziellen Bedingungen. Der Kaufvertrag kommt mit schriftlicher Annahme durch die HEROL Consulting GmbH zustande.

16. Lieferung

16.1 HEROL Consulting GmbH ist berechtigt, abweichend von einer Bestellung geänderte oder angepasste Produkte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird. HEROL Consulting GmbH bleibt das Recht zu Teillieferungen und Teilfaktorierungen (Teilberechnung) ausdrücklich vorbehalten. Ein vereinbarter Liefertermin gilt als eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand von HEROL Consulting GmbH zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde. Ein Liefertermin kann sich auf Grund von zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unvorhersehbaren Umständen, die HEROL Consulting GmbH nicht zu vertreten hat, wie z. B. höherer Gewalt, staatlichen Maßnahmen, Nichterteilung von behördlichen Genehmigungen, Arbeitskämpfen, Rohstoffmangel etc., verschieben. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Lieferungen von HEROL Consulting GmbH mit dem Verlassen des jeweiligen Auslieferungslagers, bei Rücksendungen an uns mit der Annahme der Sache in dem für Warenretouren angegebenen Lager.

16.2 Bei Software erwirbt der Besteller lediglich das Nutzungsrecht. Die Lizenzbedingungen des Herstellers nach dem Öffnen der versiegelten Verpackung bzw. bei Benutzung unversiegelter Datenträger sind für den Erwerber rechtsverbindlich gültig. Es dürfen keine Kopien von Software oder Dokumentation angefertigt werden, sofern dies nicht ausdrücklich gestattet ist. OEM- (Original Equipment Manufacturer), SB- (System Builder), MLK- (Medialess License Kit) und PKC- (Product Key Card) Produkte sind ausnahmslos von der Rückgabe ausgeschlossen. HEROL Consulting GmbH ist lediglich zur Lieferung des Objektcode verpflichtet, ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcode besteht nur in dem Umfang, den Ihnen der Softwarehersteller gewährt. Bei physischem Versand der Ware behalten wir uns vor, zusätzliche Versicherungskosten in Höhe von 0,27% des Warenwerts zu berechnen, falls der Einkäufer die Ware nicht bereits anderweitig versichert hat. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

17. Warenprüfung

Die gelieferte Ware muss vom Besteller unmittelbar nach ihrem Erhalt auf Unversehrtheit und Vollständigkeit geprüft werden. Erfolgt innerhalb einer Woche keine Rüge, gilt die Vermutung für die Abnahme ohne Grund zu Widerspruch. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstüchtigkeit der gelieferten Ware nicht einschränken, berechtigen nicht zur Verweigerung der Annahme. Für Vollkaufleute gilt der § 377 HGB.

18. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung und zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus den geschlossenen Verträgen verbleibt die ausgelieferte Ware in unserem Eigentum. Für den Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gehen die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen auf uns über. Für den Fall der Bearbeitung, Verbindung oder Umbildung der Vorbehaltsware entsteht unser Miteigentum an der neu erstandenen Sache. Der Erwerber ist nicht zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt. Im Falle des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Erwerber für die Wahrung unserer Rechte Sorge zu tragen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. In einem solchen Fall und bei Zahlungsverzug haben wir das Recht zum Betreten der Räume des Erwerbers, um im Rahmen der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware an uns nehmen zu können. Ein solches Vorgehen bedeutet nicht unseren Rücktritt vom Vertrag, sofern der Erwerber Kaufmann ist.

IV. Zusätzliche Regelungen bei Schulungs- und Beratungsleistungen

Bei Durchführung von Beratungs- und/oder Schulungsleistungen gilt folgendes zusätzlich, neben den allgemeinen Regelungen unter I, auch diese speziellen Bedingungen.

19. Gegenstand des Vertrages

19.1 Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Seminar-, Beratungs- und weitergehenden Dienstleistungen für den IT- und Non-IT-Bereich durch von der HEROL Consulting GmbH eingesetzte Consultants bei dem Auftraggeber. Zu den Seminarleistungen gehören insbesondere nicht die Vorbereitung der Seminarräume, Erstellung von Handouts, Übungen und sonstigen Leistungen, die notwendig und zweckdienlich sein können, um die Zielsetzung des Seminars zu erreichen. Diese Leistungen müssen gesondert beauftragt werden.

19.2. Rechtliche Stellung der Vertragspartner

- 19.2.1 HEROL Consulting GmbH wird als selbstständige Unternehmerin für den Auftraggeber tätig.
- 19.2.2 HEROL Consulting GmbH bedient sich zur Vertragserfüllung eigener Arbeitnehmer oder Mitarbeiter.
- 19.2.3 HEROL Consulting GmbH kann sich ebenfalls zur Vertragserfüllung selbständiger Consultants bedienen. Diese werden ebenfalls als Unternehmer unter Verwendung einer eigenen Firma und einem werblichen Auftritt tätig.
- 19.2.4 Die Vertragspartner sind nicht ermächtigt, im Namen des jeweils anderen Vertragspartners rechtsgeschäftlich zu handeln, Erklärungen abzugeben oder anzunehmen und/oder Verpflichtungen oder Verantwortlichkeiten für den jeweils anderen Vertragspartner zu begründen.

20. Vertragsdurchführung

20.1 Der Auftraggeber stellt HEROL Consulting GmbH diejenigen Daten, Informationen und Einrichtungen zur Verfügung, die zur erfolgreichen und vollständigen Erbringung der Leistung der HEROL Consulting GmbH nötig sind.

20.2 HEROL Consulting GmbH ist berechtigt, die Durchführung der Seminare oder sonstige Dienstleistungen abzulehnen, sofern wesentliche Gründe vorliegen. Ein wesentlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn nach Einschätzung des von der HEROL Consulting GmbH eingesetzten Consultants die Schulungsausstattung oder andere Gegebenheiten, wie die Zusammensetzung der zu unterrichtenden Gruppe, die erfolgreiche Durchführung der Seminare gefährden.

21. Qualitätsanforderung

Die Consultants der HEROL Consulting GmbH werden die Dienstleistungen in qualifizierter pädagogischer und didaktischer Weise durchführen. Soweit die Seminarleistungen im Hinblick auf Software und Hardware erbracht werden müssen, stellt die HEROL Consulting GmbH sicher, dass der eingesetzte Consultant mit den letzten Programmanpassungen, Funktionserweiterungen, Effizienzverbesserung in der Hard- und Software vertraut ist.

22. Ausfallregelung, Rücktritt

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftrag bis 6 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei zurückzutreten. Erfolgt ein Rücktritt bis 8 Tage vor Seminarbeginn, hat der Auftraggeber 50% der vereinbarten Vergütung der HEROL Consulting GmbH zu ersetzen. Erfolgt ein Rücktritt weniger als 8 Tage vor Seminarbeginn, hat der Auftraggeber die komplette vereinbarte Vergütung der HEROL Consulting GmbH zu ersetzen.

23. Lieferungen und Leistungen

Die Preise der HEROL Consulting GmbH sind bis zum Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich und verstehen sich vorbehaltlich der Selbstbelieferung durch die eingesetzten Kooperationspartner der HEROL Consulting GmbH. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem Auftragsangebot der HEROL Consulting GmbH, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung und Dienstleistung durch den Auftraggeber zustande.

23.1 Das Recht zu zumutbaren Teilerfüllung und deren Fakturierung oder zu zumutbaren Ersatzlieferungen und Leistungen der HEROL Consulting GmbH bleibt ausdrücklich vorbehalten.

23.2 Der Leistungstermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der HEROL Consulting GmbH vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung durch die eingesetzten Kooperationspartner der HEROL Consulting GmbH und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei HEROL Consulting GmbH oder beim Kooperationspartner eintreffen, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichtausstellung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen.

24. Vergütung, Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber zahlt der HEROL Consulting GmbH für die festgelegten Leistungen die im Einzelauftrag vereinbarte Vergütung. Fahrtkosten, Übernachtungskosten und sonstige Spesen werden dem Auftraggeber entsprechend der jeweils gültigen Preisliste oder entsprechend dem Einzelauftrag berechnet.

25. Haftung

25.1 Die Haftung wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Sofern HEROL Consulting GmbH fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden von HEROL Consulting GmbH auf die Ersatzleistung ihrer Haftpflichtversicherung (250.000€) begrenzt. Die Ersatzpflicht ist in jedem Fall auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt.

25.2 Soweit eine Haftung von HEROL Consulting GmbH ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

26. Geheimhaltung, Kundenschutz

26.1 Der Auftraggeber wird Betriebsgeheimnisse, Unterlagen, Erfahrungen und Kenntnisse der bzw. über HEROL Consulting GmbH sowie deren Partner und Kunden nur zur Erreichung der von ihm vertraglich seinen Kunden geschuldeten Leistung verwenden und gegenüber Dritten streng vertraulich behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.

26.2 Der Auftraggeber hat strengstes Stillschweigen, bezogen auf alle Informationen über HEROL Consulting GmbH, die nicht in den offiziellen Werbeunterlagen, Verlautbarungen oder in den Medien von HEROL Consulting GmbH enthalten sind, zu bewahren.

26.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle ihm von HEROL Consulting GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien sowie Datenträger ordnungsgemäß und vor dem Zugriff Dritter gesichert aufzubewahren.

26.4 Nach Durchführung der Vertragsleistungen bzw. nach Beendigung des Einzelauftrages wird der Auftraggeber sämtliche, im Rahmen und im Zusammenhang mit dem Einzelauftrag erstellten Unterlagen, übergebenen Materialien und Informationen sowie Kopien hiervon, unverzüglich und ohne Aufforderung an HEROL Consulting GmbH zurückgeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht.

26.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Vertragsende, über einen Zeitraum von zwei Jahren, keine unmittelbaren oder mittelbaren Geschäfte mit den Consultants zu tätigen, die zuvor im Auftrag der HEROL Consulting GmbH tätig gewesen sind und die der Auftraggeber durch die HEROL Consulting GmbH kennengelernt hat. Diese Kundenschutzklausel gilt auch für alle geschäftsvorbereitenden Maßnahmen.

26.6 Diese Kundenschutzklausel ergänzt zusätzliche etwaige, bereits bestehende Kundenschutzklauseln zwischen den Parteien.

26.7 Der Auftraggeber räumt HEROL Consulting GmbH das Recht ein, zum Zwecke des Kundenschutzes durch einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in einem begründeten Verdacht, Buheinsicht in seine Buchführung nehmen zu lassen.

27. Schlussbestimmungen

27.1 Abwerbung von Personal

Der Kunde verpflichtet sich, während der Durchführung des Auftrages und für die Folgezeit von einem Jahr kein Personal von der HEROL Consulting GmbH abzuwerben, unabhängig davon, ob dies auf Veranlassung des Mitarbeiters oder des Kunden geschieht.

27.2 Änderung dieser AGB

Die HEROL Consulting GmbH behält sich vor, diese AGB jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Nutzern per E-Mail spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht ein Nutzer/Kunde der Geltung der neuen AGB nicht innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten die geänderten AGB als angenommen. Die HEROL Consulting GmbH wird die Nutzer in der E-Mail, die die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Frist gesondert hinweisen.

27.3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sofern der Kunde als Unternehmer tätig ist, wird für sämtliche Streitigkeiten Gau-Algesheim als Gerichtsstand vereinbart.

27.4 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches materielles Recht anzuwenden, unter Ausschluss des Wiener UN-Kaufrechts (CISG) von 1980.

V. Zusätzliche Regellungen bei Buchungsleistungen (BPO)

Bei Durchführung von Buchungsleistungen (BPO) gelten folgende zusätzlich, neben den allgemeinen Regelungen unter I, auch diese speziellen Bedingungen.

- 28.1 HEROL GmbH erbringt als Auftragnehmer Hilfeleistungen in Steuersachen gemäß § 6 Nr. 3 und 4 Steuerberatungsgesetz (StBerG) sowie Leistungen ohne gesonderte Regulierung. Als Anbieter stellt sie Medieninhalte, Informationen und Software zur Nutzung bereit.
- 28.2 Auftraggeber ist jede natürliche oder juristische Person, die das Dienstleistungsangebot des Auftragnehmers selbst oder für Dritte in Anspruch nimmt. Nutzer ist jede natürliche und juristische Person, die Medieninhalte, Informationen und Software des Anbieters verwendet.
- 28.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistung entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Dies gilt unbeschränkt ebenso bei den vertraglichen Nebenpflichten.
- 28.4 Die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben legt der Auftragnehmer als richtig und vollständig zugrunde. Soweit der Auftragnehmer Unrichtigkeiten feststellt, verpflichtet er sich darauf hinzuweisen.
- 28.5 Dem Auftragnehmer steht es frei, zur Erbringung der Leistungen im Zuge des technischen Fortschritts auch neuere bzw. andere Technologien, Systeme, Verfahren oder Standards zu verwenden als zunächst angeboten, insofern dem Auftraggeber hieraus keine Nachteile entstehen.
- 28.6 Bedarf es zur Durchführung des Auftrages der Verlagerung des Leistungsorts auf die Geschäftsräume des Auftraggebers, ist dies gesondert schriftlich zu vereinbaren. Eine Überlassung und Vermittlung zur Durchführung des Auftrags beim Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter an den Auftraggeber ist ausgeschlossen.
- 28.7 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
- 28.8 Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit gegeben, die Datenverarbeitungs- und -übertragungssysteme des Auftragnehmers zu nutzen, um seine Informationsinhalte nach den gesetzlichen Anforderungen elektronisch übertragen zu können. Sollte aufgrund von Umständen eine fristgemäße Übertragung der Informationsinhalte durch den Auftraggeber unmöglich sein, bevollmächtigt er den Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB die Daten gem. § 1 Abs. 1 der SteuerDÜV zu versenden. In jedem Fall gilt der Auftragnehmer lediglich als Anbieter des Übertragungssystems, jedoch nicht als Datenersteller oder -

übermittler gegenüber Dritten. Für den Empfang von Rückmeldedaten gilt eine Vollmacht des Auftraggebers ebenfalls als erteilt.

- 28.9 Bei der Durchführung des Auftrages am Leistungsort des Auftraggebers hat der Auftraggeber die Zugänglichkeit der Geschäftsräume, Unterlagen und elektronischen Datenverarbeitungssysteme während der allgemein üblichen Arbeitszeiten zu gewährleisten.
- 28.10 Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen und sie mit der Erbringung von Teilen oder des ganzen Leistungsspektrums zu beauftragen.
- 28.11 Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese sich den Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten. Dies gilt insbesondere für die Datenschutzbestimmungen.
- 28.12 Herangezogene Dritte erstellen Ihre Leistungen auf Namen und Rechnung des Auftragnehmers. Diese Aufwendungen sind durch den Auftraggeber zu erstatten.
- 28.13 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Diese Mängel müssen dem Auftragnehmer innerhalb eines Monats nach Leistungserstellung angezeigt werden. Dem Auftragnehmer ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- 28.14 Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreib-, Rechen- und Übertragungsfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Auftragnehmers den Interessen des Auftraggebers vorgehen.
- 28.15 Die Kosten der Mängelbeseitigung trägt bei Verschulden der Auftragnehmer. Der Nachweis des Verschuldens liegt beim Auftraggeber.
- 28.16 Der Auftragnehmer kann die Fehlerfreiheit der eingesetzten Software sowie Methoden der Datenübermittlung nicht garantieren. Deshalb übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr dafür, dass die durch Software sowie Methoden der Datenübermittlung hergestellten Informationsinhalte fehlerfrei sind. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch den Einsatz dieser Informationsinhalte entstehen.
- 28.17 Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die von ihm, dessen gesetzlichen Vertretern oder einem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden. Die Haftung ist auf den dreifachen Wert des durchschnittlich auf dieses Vertragsverhältnis entfallenden Quartalsumsatzes ohne Umsatzsteuer begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung betrifft vertragliche wie auch außervertragliche Ansprüche. Schäden aus dem Verlust von Dokumenten begrenzen sich auf die Kosten für die Ersatzbeschaffung.